

20. Zum Begriff der Zusammenrottung im Sinne von § 122
Abs. 2 StGB.

II. Straffenat. Urf. v. 23. Mai 1916 g. S. u. Gen. II 167/16.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

„Das Urteil schildert folgenden Sachverhalt: Die beiden Angeklagten S. und F. befanden sich als Untersuchungsgefangene in dem Untersuchungsgefängnis zu B. Sie haben „während der Freistunde“ verabredet, gemeinschaftlich auszubrechen. S. sollte das Fenstergitter seiner Zelle 106 mit einem sägeartig von ihm zugerichteten Arbeitsmesser durchfeilen; F., der auf Zelle 107 lag, sollte die Zwischenwand nach Zelle 106 durchbrechen und durch die Öffnung nach der Zelle des S. hinüberkriechen; durch das geöffnete Fenster dieser Zelle sollte die Flucht bewerkstelligt werden. Beide arbeiteten

dann diesem Plane gemäß, S. an seinem Fenstergitter, dessen vollständige Öffnung ihm nicht gelang, F. an der Zwischenwand, in der er aber nur zwei Löcher von 2 und 3 cm Durchmesser herstellte, so daß ihm S. nur seine Messersäge zureichen konnte. Beide verabredeten nun durch die Wandlöcher hindurch, daß jeder durch sein Zellenfenster entweichen sollte. Sie vermochten aber die Gitter trotz mehrtägiger Bearbeitung nicht zu beseitigen und S. meldete dann ihren Plan, „der ihnen wieder leid geworden sei“, dem Aufseher. Das Landgericht meint, da hiernach zwei Gefangene auf Grund ausdrücklicher Abrede zur alsbaldigen Ausführung eines bestimmten unerlaubten Zweckes — der Sachbeschädigung und des Ausbruchs aus dem Gefängnis — zusammengetreten seien, so liege eine Zusammenrottung im Sinne des Gesetzes vor. Dies ist rechtsirrig.

Der § 122 Abs. 2 StGB. ist, wie sein Wortlaut ergibt, nur anwendbar, wenn Gefangene sich zusammenrotten und dabei mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen. Erfordert wird also zum Tatbestande des Meutereivergehens eine Zusammenrottung, d. h. ein räumliches Zusammensein von mehreren Gefangenen, und zwar während der Ausführung des Ausbruchsunternehmens. Denn nur dann besteht die besondere, den Grund der Bestimmung bildende Gefahr für die Gefängnisverwaltung und für die öffentliche Ordnung (so das Urteil des Reichsgerichts vom 23. Oktober 1903, D. 2833/03, abgedr. in GoldArch. Bd. 51 S. 48).

Die Verabredung der Angeklagten „während der Freistunde“ bleibt außer Betracht, weil es bei diesem Zusammensein zu gewaltsamen Ausbruchshandlungen nicht gekommen ist. Als die Angeklagten später solche Handlungen in ihren Zellen unternahmen, waren sie durch die Zwischenwand räumlich getrennt. Ihre Trennung wurde auch dadurch nicht aufgehoben, daß F. die beiden kleinen Löcher in die Wand brach. Eine Zusammenrottung während ihres gewaltsamen Ausbruchsunternehmens hat also nicht stattgefunden, so daß nach dem Festgestellten der Tatbestand von § 122 Abs. 2 StGB. nicht gegeben ist.

Das Urteil mußte aus diesem Grunde auf die Revision des Angeklagten S. aufgehoben werden, und zwar gemäß § 397 StPD. auch bezüglich des Angeklagten F. Bei der erneuten Verhandlung

der Sache wird zu prüfen sein, ob die Angeklagten sich gegen ein anderes Strafgesetz (etwa § 120 StGB.: Versuch der Beihilfe zur Selbstbefreiung) in strafbarer Weise vergangen haben.“